jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/12 88/05/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1988

Index

L85003 Straßen Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art139;
LStG NÖ 1979 §32 Abs5 idF 8500-1;

Rechtssatz

Ausführungen, dass der VwGH bezügl der VO des Gemeinderates der Gemeinde Puchberg v 14.2.1985 mit der gemäß 32 Abs 5 NÖ LStrG Grundstücke als Gemeindestraße dem öffentl Verkehr gewidmet wurden, keine Veranlassung sieht, beim VfGH einen Antrag nach Art 139 B-VG zu stellen weil es sich hiebei um eine typische Straße zur Aufschließung von als Bauland gewidmeten Grundflächen handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050019.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at